

leistung des Grundwehrdienstes in der Regel an seinen Arbeitsplatz zurück und setzt seine bisherige berufliche Tätigkeit fort. In den meisten Fällen werden daher die Einkommensverhältnisse des Verpflichteten nach Rückkehr ins Berufsleben die gleichen oder doch annähernd dieselben sein wie vor seiner Einberufung. Da ein zu gewählter Unterhalt nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen möglichst die gesamte zu erwartende Zeit der Unterhaltsverpflichtung zu erfassen hat (vgl. OG, Urteil vom 14. April 1959 — 1 ZzF 10/59 —, OGZ Bd. 7, S. 7 ff., NJ 1959 S. 718) sind bei der Festsetzung der Höhe des Unterhalts die Einkommensverhältnisse des Verpflichteten zum Zeitpunkt seiner Einberufung der Berechnung zugrunde zu legen.

Steht zum Zeitpunkt des Eintritts der Unterhaltsverpflichtung fest, daß der zum Grundwehrdienst einberufene Wehrpflichtige eine Verpflichtung zum Dienst als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat eingegangen ist, so sind bei der Festsetzung der Höhe des Unterhaltsbetrages die Einkommensverhältnisse zugrunde zu legen, die der zum Unterhalt Verpflichtete bei Ablauf der Grundwehrdienstzeit haben würde.

In den meisten Fällen wird bei dieser Regelung eine erneute Klage bzw. Abänderungsklage des Unterhaltsberechtigten oder -verpflichteten nach Wiederaufnahme der Berufsarbeit oder nach Beginn des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat durch den Verpflichteten nicht erforderlich sein. Andererseits tritt auch keine zusätzliche Belastung für den verpflichteten Wehrpflichtigen ein, da der Berechtigte während der Ableistung des Grundwehrdienstes nur Anspruch auf Unterhalt im Rahmen der Unterhaltsverordnung hat. Zur Vermeidung von Unklarheiten ist in diesen Fällen in die Urteilsformel der Zusatz aufzunehmen, daß für die Dauer der Ableistung des Grundwehrdienstes der Anspruch des Berechtigten erlischt, soweit er die auf Grund der Unterhaltsverordnung gewährten Leistungen übersteigt. Durch die Aufnahme dieses Zusatzes im Urteil wird klar, daß keine Rückstände eintreten, die der Berechtigte etwa nach Rückkehr des Verpflichteten ins Berufsleben oder nach Beginn des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat geltend machen könnte.

Zwecks Erfüllung seines Unterhaltsanspruchs hat sich der Berechtigte an die genannten Organe zu wenden. In dem Sonderfall der geschiedenen Ehefrau, für die die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Buchst. b der Unterhaltsverordnung gilt, fällt der Unterhaltsanspruch gegen den Verpflichteten auch dann weg, wenn das zuständige staatliche Organ die Zahlung von Unterhalt ablehnt, weil eine andere unterhaltspflichtige und leistungsfähige Person vorhanden ist.

3. Dementsprechend sind die Fälle zu behandeln, in denen zur Zeit der Einberufung bereits eine gerichtliche Entscheidung (Urteil, Vergleich) oder ein vor dem Rat des Kreises über die Unterhaltspflicht erklärtes An-

erkenntnis vorliegt. Hier ist ebenfalls davon auszugehen, daß während der Ableistung des Grundwehrdienstes des Verpflichteten der Unterhaltsanspruch nur in Höhe der in der Unterhaltsverordnung genannten Beträge, die vom zuständigen staatlichen Organ gezahlt werden, besteht. Sämtliche die staatlichen Leistungen übersteigenden Verpflichtungen aus den genannten Vollstreckungstiteln erlöschen für die Dauer der Ableistung des Grundwehrdienstes. Der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau erlischt bei Vorliegen der Merkmale des § 3 Abs. 1 Buchst. b während der Dauer des Grundwehrdienstes in vollem Umfang. Sollte dennoch die Zwangsvollstreckung wegen laufenden Unterhalts oder angeblicher Unterhaltsrückstände aus der Zeit des Grundwehrdienstes des Verpflichteten betrieben werden, so besteht die Möglichkeit der Vollstreckungsgegenklage aus § 767 ZPO. Diese ist darauf zu stützen, daß dem Berechtigten nur der Anspruch auf die staatlichen Unterhaltsbeträge zusteht, bei der geschiedenen Ehefrau gegebenenfalls auch darauf, daß das zuständige staatliche Organ die Zahlung der Unterhaltsbeträge wegen Vorhandenseins einer anderen unterhaltspflichtigen und leistungsfähigen Person ablehnt.

II

Bei einer gerichtlichen Entscheidung über den Unterhaltsanspruch, den eine geschiedene Ehefrau nach § 13 EheVO gegen ihren z. Z. den Grundwehrdienst ableistenden Ehemann geltend macht, sind nur die Bestimmungen der EheVO und die auf dieser Grundlage zum Unterhaltsrecht der geschiedenen Ehegatten entwickelten Grundsätze anzuwenden. Die in der Unterhaltsverordnung festgelegten Merkmale für das Vorliegen einer Erwerbsunfähigkeit einer Ehefrau sind für die gerichtliche Entscheidung nicht maßgebend. Die geschiedene Frau könnte sich im gerichtlichen Verfahren zur Begründung der Erwerbsunfähigkeit z. B. nicht allein darauf berufen, daß ein Kind unter 3 Jahren oder zwei und mehr Kinder unter 8 Jahren zum Haushalt gehören (vgl. § 2 Abs. 4 Buchst. a und b der Unterhaltsverordnung). Vielmehr wäre hier zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausübung einer Berufstätigkeit der geschiedenen Ehefrau nach den allgemeinen Grundsätzen vorliegen.

Die unterschiedliche Behandlung der geschiedenen Ehefrau gegenüber einer in Ehegemeinschaft lebenden Frau, deren Mann den Grundwehrdienst ableistet, ergibt sich aus der in der Unterhaltsverordnung getroffenen Regelung. Die geschiedene Ehefrau gilt gemäß § 1 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Unterhaltsverordnung als „anderer unterhaltsberechtigter Angehöriger“ nach § 1 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung, der Anspruch auf Unterhalt nur nach der Bestimmung des § 3 der Unterhaltsverordnung hat. Für die Ehefrau dagegen legt die Bestimmung des § 2 der Unterhaltsverordnung fest, unter welchen Voraussetzungen Unterhalt zu gewährt ist.

dZecksyiv&ckM.w.Cf

Strafrecht

§ 200 StPO; § 1 StEG.

Zum Inhalt und zur Bedeutung der umfassenden Aufklärung des Sachverhalts für die Entscheidung über die anzuwendende Straftat (hier: zur Anwendung der bedingten Verurteilung bei Körperverletzung mit tödlichem Ausgang).

OG, Urt. vom 11. Dezember 1962 - 2 Zst III 14 62.

Der Angeklagte war zunächst als Kraftfahrer und dann als Bohrer im VEB Eisengießerei und Mechanische Werkstätten in L. tätig. Seine Ehefrau ist ebenfalls be-

rufstätig. Aus der Ehe gingen fünf Kinder hervor, die im Schulhort, im Kindergarten und in der Wochenkrippe untergebracht sind. Bei den jüngsten Kindern, den am 20. September 1960 geborenen Zwillingen B. und K., handelt es sich um Frühgeburten, die in ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung erheblich zurückgeblieben sind. Sie litten seit ihrer Geburt an Ernährungsstörungen und sind deswegen längere Zeit im Krankenhaus behandelt worden. Auch in der Krippe, in der die Kinder besondere Pflege erhielten, nahmen sie, insbesondere K., nur schwer Nahrung auf. Dieses Kind nahm die Nahrung zum größten Teil überhaupt nicht an oder brach sie wieder aus. Ende Oktober 1961 erkrankten die Zwillinge an Masern und mußten wegen